

2. In der Verfassungsgerichtshofbeschwerde vertritt der Beschwerdeführer den Rechtsstandpunkt, infolge Verstreichens einer Frist von sechs Monaten liege eine Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bundesminister für Justiz vor. Da verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt worden seien, sei zur Entscheidung über die vorliegende, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhobene Beschwerde im Hinblick auf Art. 133 Z. 1 B-VG. nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern der Verfassungsgerichtshof zuständig. Der Beschwerdeführer beantragt, der „Verfassungsgerichtshof möge anstelle der säumigen Behörde entscheiden und den mündlich verkündeten Bescheid der Direktion der Strafvollzugsanstalt Stein vom 10. August 1971 aufheben“, allenfalls die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG. an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

Es besteht keine Bestimmung des Bundesverfassungsrechtes, die eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes begründete, über wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden erhobene Beschwerden zu entscheiden. Art. 133 Z. 1 B-VG., auf den sich die Beschwerde in diesem Zusammenhang beruft, schließt Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aus, begründet aber keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes. Die Beschwerde war daher wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

6739

Art. 141 B-VG.; § 67 Abs. 2 VerfGG. 1953; Begriff der Aberkennung der Wählbarkeit

Beschl. v. 7. Juni 1972, W I-2/72

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Anfechtungswerber war nach seinen eigenen Angaben Wahlwerber auf einer Parteiliste und wurde auch als Ersatzmann gewählt; er führt jedoch aus, daß er durch Reihungen und Streichungen an der Erringung eines sonst sicheren Mandates gehindert worden sei.

In einer Beschwerde an die Niederösterreichische Landeshauptwahlbehörde hat der Anfechtungswerber behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren dadurch aberkannt wurde, daß die Gemeindevahlbehörde über den von einem Dritten erhobenen Einspruch gegen die Aufnahme von 132 nicht wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis nicht entschieden habe. Hätten diese 132 Personen ihr Wahlrecht nicht ausüben und auch keine Reihungen und Streichungen vornehmen können, wäre er selbst nicht nur Ersatzmann geworden, sondern in den Gemeinderat eingezogen. Der Anfechtungswerber führt dazu aus, daß die Bestimmung über die Legitimation zur Wahlanfechtung wegen Aberkennung der Wählbarkeit nicht zu eng ausgelegt werden dürfe. Die Wählbarkeit könne einem Wahlwerber nicht nur bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge sondern auch durch Beeinflussung des Wahlergebnisses rechtswidrig aberkannt werden.

Mit dem der nunmehrigen Wahlanfechtung beigelegten Bescheid der Niederösterreichischen Landeshauptwahlbehörde vom 5. Mai 1972, Zl. II/1-219/3-1972, wurde die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 der NO. Gemeindevahlordnung, LGBl. Nr. 1/1955, in der derzeit geltenden Fassung, mit der Begründung zurückgewiesen, daß dem nunmehrigen Anfechtungswerber die Beschwerdelegitimation zur Anfechtung der Gemeinderatswahl mangle, da ihm die Wählbarkeit nicht aberkannt worden sei.

Die Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof stützt sich auf die schon vor der Landeshauptwahlbehörde vorgebrachten Argumente. Der Anfechtungswerber stellt auf diese gestützt den Antrag, den Bescheid der Landeshauptwahlbehörde beim Amte der NO. Landesregierung vom 5. Mai 1972 aufzuheben und der Landeshauptwahlbehörde eine meritorische Entscheidung aufzutragen, in eventu das Wahlverfahren für die Gemeinderatswahl vom 19. März 1972 in der Gemeinde S. ab dem Zeitpunkt der Auflegung des Wählerzeichnisses aufzuheben.

Die Anfechtung der Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper — und um einen solchen handelt es sich bei einem Gemeinderat (vgl. z. B. Erk. Slg. 4985/1965) — kann wie auf jede Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, so auch auf Mängel bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse, gestützt werden (vgl. z. B. Erk. Slg. 5689/1968). Es steht aber in diesem Fall ein Anfechtungsrecht nur den Wählergruppen (Parteien) zu, die Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben (§ 67 Abs. 2 VerfGG. 1953). Ein Wahlwerber hingegen kann eine Wahlanfechtung nur einbringen,

wenn er behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt worden sei.

Unter Aberkennung der Wählbarkeit sind solche Maßnahmen zu verstehen, durch die der Wahlwerber davon ausgeschlossen wird, gewählt zu werden. Andere Maßnahmen im Verlaufe des Wahlverfahrens, mögen sie auch auf die Wahl und die durch diese bedingte Position des Wahlwerbers von Einfluß sein, haben keinen Einfluß auf seine Wählbarkeit. Da der Anfechtungswerber unbestritten als Wahlwerber auf der Wählerliste seiner Partei aufschien und diesbezüglich keinerlei Beeinflussung seiner Position stattgefunden hat, ist es ausgeschlossen, daß der Anfechtungswerber durch die von ihm behaupteten Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens in seinem Recht auf Wählbarkeit verletzt worden ist. Dem Anfechtungswerber mangelt es an der Legitimation zur Erhebung der Wahlanfechtung. Seine Anfechtung war daher zurückzuweisen.

6740

GSPVG.; keine Bedenken gegen § 17 Abs. 1; denkmögliche Anwendung des § 17 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1

Erk. v. 15. Juni 1972, B 131/71

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin von zwei Gewerbeberechtigungen für den Einzelhandel mit jeweils bestimmten Waren in den Standorten Linz, „K.straße, Endstation der ESG. (Pavillon)“, und Linz, K.straße 33. Nach der Aktenlage des Verwaltungsverfahrens ist die Außenstelle Oberösterreich der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von folgenden Annahmen ausgegangen: In einem der beiden Standorte betreibt Maria L. eine „Trafik und Gemischtwarenhandlung“ auf Grund eigener Berechtigungen. Zwischen ihr und der Beschwerdeführerin ist eine Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich im selben Standort ausgeübter Erwerbstätigkeiten errichtet worden; die gemeinsamen Einkünfte werden geteilt. Markus A., der Ehegatte der Beschwerdeführerin, ist als Angestellter der Erwerbsgesellschaft nach dem ASVG pflichtversichert. Zwischen Markus A. und seiner Ehegattin sind am 31. August 1955 Ehepakten errichtet worden.